



Stadt Markranstädt

Klarstellungs- und Ergänzungs- satzung "Glasauer Weg" - Großlehna

Gemarkung Großlehna, Flur 7





Grünordnerische Festsetzungen zum Ausgleich des Eingriffs im Ergänzungsbereich

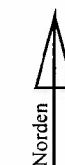
Es sind außerhalb des Plangebietes Gebüschpflanzungen mit einer Fläche von 700 m² als Begleitgrün von Feldwegen in einer Breite bis zu 10 m zu entwickeln.
Es sind einheimische und standortgerechte Gehölzarten anzupflanzen.
Standort und Pflanzqualität sind vor Eingriff mit der zuständigen Behörde (aktuell: Umweltamt) abzustimmen.

Hinweise

Die Grundstückseigentümer haben den Standplatz der Abfallbehälter auf Ihrem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Abholung der Mülltonnen durch die Entsorgungsfahrzeuge erfolgt über den Glasauer Weg.

Das an der südlichen Grenze bestehende Gebäude wird teilweise durch den Kleintierzuchtverein Altranstädt e. V. genutzt. Durch mehrmals im Jahr stattfindende überregionale Veranstaltungen ist mit entsprechenden Einschränkungen zu rechnen.

-   Grenze des Ergänzungsbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-   Klarstellung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

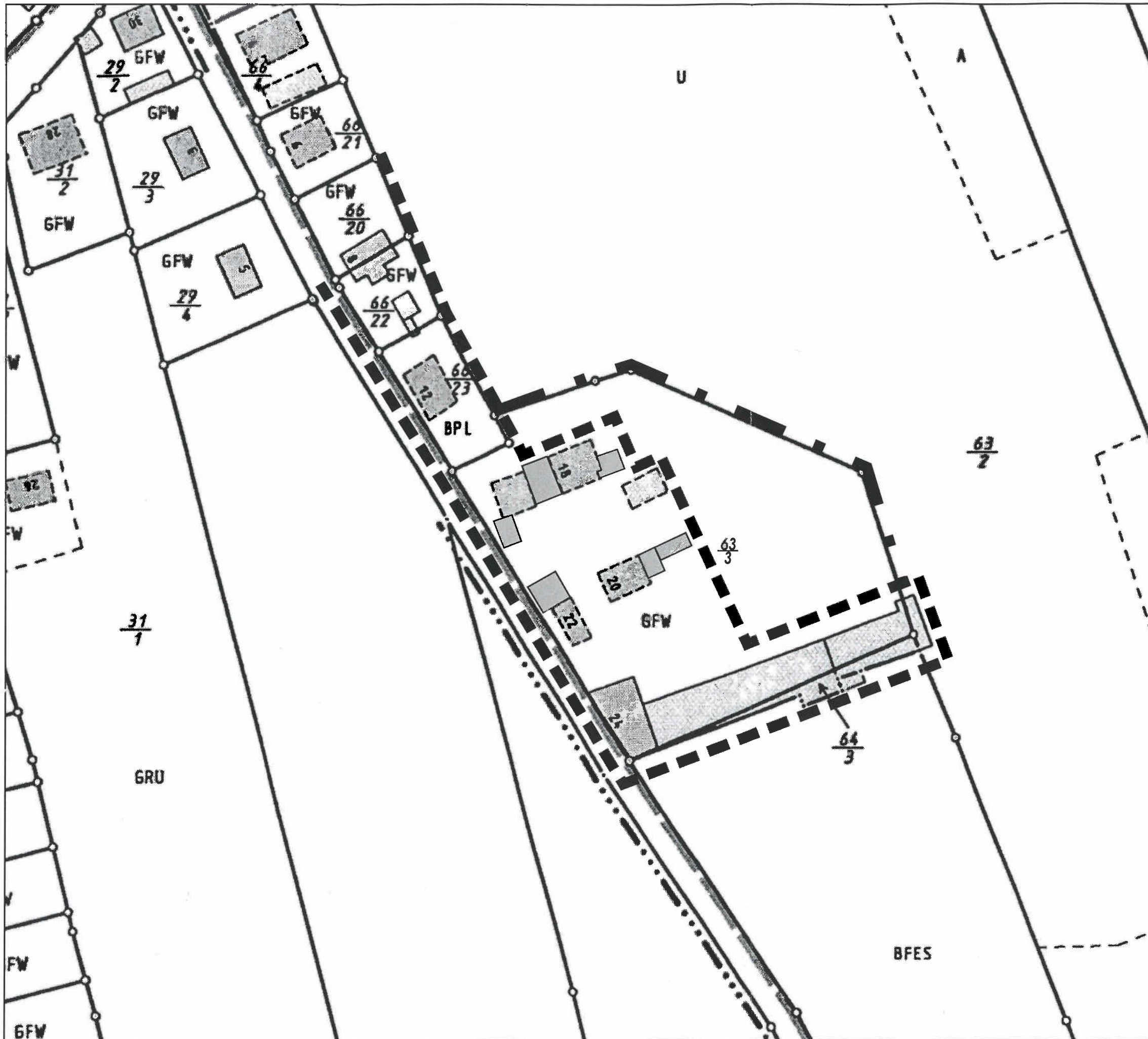


Maßstab 1:1.000
Planstand: 06.08.2009

Planzeichnung zur Satzung

Markranstädt, 26.09.2009

Radon, Bürgermeisterin



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Glasauer Weg“ – Großlehna
der Stadt Markranstädt

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 03.09.2009 mit Beschluss-Nr. 2009/BV/0019 die folgende Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Großlehna beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Großlehna werden festgelegt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Planzeichnung mit Planstand vom 06.08.2009 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das innerhalb der Planzeichnung durch die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils umrandete Gebiet. Die unterbrochene Linie (Strich-Strich-Linie) stellt die bestehende Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich klar.
- (3) Der Ergänzungsbereich umfasst das innerhalb der Planzeichnung durch die Grenze des Ergänzungsbereiches umrandete Gebiet. Die unterbrochene Linie (Strich-Punkt-Linie) stellt die ergänzte Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13/2009 vom 26.09.2009.

Markranstädt, 26.09.2009



Radon
Bürgermeisterin

